

6. Vereinigung der Gemeinden Nahe und Itzstedt: Kenntnisnahme der Stellungnahme des Amtes zu Fragen der Gemeindevertretung vom 18.02.2021

Auf Antrag der CDU-Fraktion (siehe Vorlage NA/2021/0215) hat die Gemeinde Nahe am 18.02.2021 die Klärung folgender Themen im Vorwege eines Bürgerentscheides erbeten.

Grundsätzlich sollte ein intensiver, gemeinsamer Austausch zwischen den Gemeinden erfolgen, bestenfalls in einem gesonderten Gremium, wie z.B. dem Gemeinschaftsausschuss.

Festlegung des späteren Namens der neuen Gemeinde.

Antwort:

Von der Kommunalaufsicht sowie des Innenministeriums ergibt sich auf Nachfrage folgende Vorgehensweise:

- Die Altgemeinden regeln im Gebietsänderungsvertrag einen Namen, nach Möglichkeit keinen Doppelnamen wie „Itzstedt-Nahe“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GKAVO). Ab Inkrafttreten der Gebietsänderung agiert die neue Gemeinde unter dem Namen im Gebietsänderungsvertrag.
- Der Name ist dann durch die neue GV zu beschließen, d.h. entweder den Namen aus dem Gebietsänderungsvertrag zu bestätigen oder zu ändern (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GO, § 2 Abs. 3 GKAVO) und im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Möglich ist, dass die neue Gemeinde ihre Bürger befragt oder sogar per Bürgerentscheid entscheiden lässt.

Klärung der Frage eines hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d).

Antwort:

§ 48 Abs. 2 GO: Ab 4.000 Einwohner ist ein hauptamtlicher Bürgermeister ohne eigene Verwaltung möglich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KomBesVO: Die Besoldung bei kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Verwaltung erfolgt mit der Besoldungsgruppe A 14 (entspricht der Besoldung des Leitenden Verwaltungsbeamten). Der Bürgermeister ist dann ein Wahlbeamter, so dass das Beamtenrecht einschlägig ist. Kommentar zu § 48 Abs. 2 GO (Dehn):

„Bevor der Beschluss zur Wahl ein. hauptamtl. Bürgerm. gefasst wird, sollten alternative Lösungen vor allem wegen der nachhaltigen finanziellen Auswirkungen (Anmerkung: Beamtenrechtliche Versorgung, Pensionszahlungen nach Ausscheiden) eingehend geprüft werden.“

Klärung der Notwendigkeit einer eigenen, kleinen Verwaltung in der Gemeinde.

Antwort:

Eine Gemeinde mit eigener Verwaltung gilt dann als "hauptamtlich verwaltet".

§ 48 Abs. 1 GO: Hauptamtliche Gemeinden sollen mind. 8.000 Ew haben. Die neue Gemeinde würde dann das Amt verlassen. Kommentar zu § 48 Abs 1 GO:

"Eine amtsangehörige Gemeinde kann, um eine hauptamtliche Verwaltung zu erhalten, nicht allein auf Grund eigenen Beschlusses aus dem Amt ausscheiden, da die Änderung oder Auflösung eines Amtes allein dem Innenministerium obliegt (§1 Abs. 2 AO)". Es müssen nachvollziehbare, gewichtige Gründe vorliegen, die das Verlassen des Amtes erforderlich machen. Aufgrund der Größe von rd. 5.000 Einwohner ist die Möglichkeit einer eigenen Verwaltung unwahrscheinlich.

Klärung der Frage, wo sich das Bürgermeisterbüro befinden soll.

Antwort:

Politische Entscheidung der Gemeindevertretungen, was im noch zu erstellenden Gebietsänderungsvertrag geregelt werden könnte.

Entscheidung über den Verbleib der jetzigen Gemeindefeuerwehren als Ortswehren.

Antwort:

Für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein gilt eine Hilfsfrist von zehn Minuten nach Annahme des Notrufs in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle. Folglich spielt der Standort einer Feuerwehr eine große Rolle.

In Sülfeld und in Tangstedt gibt es Ortswehren, verwaltungsseitig wird dies auch im Falle einer Fusion befürwortet. Entscheidend allerdings ist die Aussage der Wehren selbst! Eine Klarstellung kann ebenfalls im Gebietsänderungsvertrag erfolgen.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Kindergarten gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob es einen gemeinsamen Bauhof gibt.

Antwort:

Der Wortlaut "gemeinsam" stellt sich bei einer dann einzigen Gemeinde nicht.

Klärung der Frage, ob die Ziele auf Naher Gebiet in der Hand der Gemeinde bleiben oder ob diese, wie in der Gemeinde Itzstedt, zu "Hamburg Wasser" übergehen.

Antwort:

Das kann die neue Gemeindevertretung jederzeit regeln. Eine Absichtsformulierung könnte im Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, hätte für die neue Gemeinde aber keine bindende Wirkung.

Derartige Detailfragen, wie z.B. Satzungsrecht, Gebührenhöhen, Straßenreinigungspflicht, etc. müssen ohnehin im Vorwege bestenfalls in Arbeitsgruppen geklärt werden.

Klärung der Frage, ob eine Vereinigung nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen kann.

Antwort:

Folgende Termine könnten greifen:

08.05.2022: Mögliche Durchführung eines Bürgerentscheides

30.09.2022: Unterlagen zur Gebietsänderung sind an die Kommunalaufsicht zu senden (§3 Abs. 2 GKAVO)

01.01.2023: Umsetzung der Gebietsänderung § 3 Abs. 3 GKAVO

Aussage des Innenministeriums per E-Mail vom 15.02.2021: Eine Fusion ist mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl auch zum 01.03. oder 01.04. möglich!

Somit bliebe Zeit, die anstehende Kommunalwahl schon in neuerlichen Wahlbezirken umzusetzen. Ein genaues Datum in 2023 für die Kommunalwahl steht noch nicht fest.

Die verwaltungsseitige Stellungnahme wird im weiteren Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Itzstedt berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Kita "Tausendfüßler" Nahe - Beratung und Beschlussfassung über den Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2022

Vorgelegt wird eine angepasste Kalkulation des Verpflegungskostenbeitrages, in der auch die Personalkosten der Küchenkräfte berücksichtigt wurden.

Derzeit zahlen die Eltern einen Verpflegungskostenbeitrag von 54,00 € für die Mittagsverpflegung; es können einzelne Wochentage der Mittagsverpflegung gebucht werden.

Bei der aktuellen Kalkulation wurden nur die Cateringkosten (Mittagsverpflegung) als Pauschalbeträge auf die Eltern umgelegt. Die Küchenkräfte sind bisher nicht in den Verpflegungskostenbeitrag eingerechnet worden; dieses ist jedoch zulässig.

Als Teil der Elternbeiträge handelt es sich auch bei dem Verpflegungskostenbeitrag um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art. Aus dem Umstand, dass die Küchenkraft nicht in den „täglichen“ pauschalierten Verpflegungskostenbeitrag mit einbezogen wird, ergibt sich zugleich, dass mit den pauschalierten Beträgen nicht die Gesamtkosten für die Verpflegung abgedeckt werden sollen, sondern nur ein Teilbetrag. Bis zur Kita-Reform wurden die Kosten der Hauswirtschaftskräfte anteilig von den Eltern, über die Elternbeiträge, getragen.

Die daraus damalig resultierende Unterdeckung wurde in der Vergangenheit durch die Gemeinde als freiwillige Leistung getragen. Mit der Deckelung der Elternbeiträge durch das Land wurden die Eltern entlastet. Des Weiteren zeichnet sich (aufgrund der Kita-Reform) für die Gemeinden eine höhere Belastung des Haushaltes im Bereich der Kinderbetreuung ab.